



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 17.12.2019

Jahrgang/Nummer XXXXVIII/52

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

32-0140, 32-0150

**Die Wahlleiterin  
Des Landkreises Kitzingen**

### **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags des Landrats**

**im Landkreis Kitzingen am Sonntag, 15. März 2020**

#### **1. Durchzuführende Wahl**

Am Sonntag, dem 15. März 2020 findet die Wahl

von 60 Kreisräten

des Landrats

statt.

#### **2. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

### **3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

#### 3.1

Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020**, (52. Tag vor dem Wahltag), **18.00 Uhr** der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Kitzingen, Kaiserstr. 4, Geb. 4, Zi.-Nr. 43.14, 97318 Kitzingen übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

#### 3.2

Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

#### 3.3

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

### **4. Wählbarkeit zum Kreisrat**

#### 4.1

Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

## 4.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

## 5. Wählbarkeit zum Landrat

### 5.1

Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### 5.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

## 6. Aufstellungsversammlung

### 6.1

Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vor-

schlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

## 6.2

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

## 6.3

Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des Landrats siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

## 6.4

Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

## 6.5

Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

### 6.5.1

Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

### 6.5.2

Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

## **7. Niederschrift über die Versammlung**

### 7.1

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Landkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

### 7.2

Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

### 7.3

Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

### 7.4

Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## **8. Inhalt der Wahlvorschläge**

### 8.1

Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

## 8.2

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlags-trägers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des Landrats kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

## 8.3

Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

## 8.4

Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

## 8.5

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungs-

versammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

#### 8.6

Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

#### 8.7

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

#### 8.8

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

#### 8.9

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder eines Landrats muss für die sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

#### 8.10

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss eine gemeindliche Bescheinigung über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertreter sowie die Unterzeichner/innen der Wahlvorschläge enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

### **9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 03. Februar 2020** (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

### **10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**

#### 10.1

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 340 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachte Ergebnisse.



Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

## 10.2

In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

## 10.3

Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

## 10.4

Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

## 10.5

Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

## 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Kitzingen, 17.12.2019

Alexandra Dengel, Kreiswahlleiterin

22-0305

### **Stellenausschreibung**

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für den Bereich „**Staatliches Abfallrecht**“ einen **Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)**, Fachrichtung **Allgemeine Innere Verwaltung, des Freistaates Bayern oder der Kommunalverwaltung**.

Die Teilzeitstelle mit 19,5 Wochenarbeitsstunden ist befristet für die Dauer der Elternzeit einer Mitarbeiterin.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.kitzingen.de/stellenausschreibungen](http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis **spätestens 06.01.2020**.

Kitzingen, 17.12.2019

## **Teil II**

### **Bekanntmachung anderer Behörden**

321-9410.4-SchV6

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Mainbernheim – Rödelsee für das Haushaltsjahr 2020**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mainbernheim – Rödelsee hat in ihrer Sitzung vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### **I.**

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Mainbernheim - Rödelsee für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mainbernheim – Rödelsee folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **389.850,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **61.000,00 €**

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **239.800,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 109 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.200,00 €** festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

1. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Abdeckungen von Mehrausgaben in einer Haushaltsstelle durch Minderung in einer anderen Haushaltsstelle werden genehmigt.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Mainbernheim, den 12.12.2019

**Schulverband Mainbernheim - Rödelsee**

Kraus, 1. Bürgermeister,  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 06.12.2019 Nr. 321-9410.4-SchV6, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Mainbernheim, Rathausplatz 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 12.12.2019

**Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Marktbreit (Gemarkung Gnodstadt) und der Gemeinde Martinsheim (Gemarkung Enheim), beide Landkreis Kitzingen**

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

In die Stadt Marktbreit, Gemarkung Gnodstadt, werden aus der Gemeinde Martinsheim folgende Flurstücke der Gemarkung Enheim eingegliedert:

<b>Flurnummer</b>	<b>Fläche</b>
881/6	2714 m <sup>2</sup>
881/7	90 m <sup>2</sup>
881/8	10 m <sup>2</sup>

In die Gemeinde Martinsheim, Gemarkung Enheim, wird aus der Stadt Marktbreit folgendes Flurstück der Gemarkung Gnodstadt eingegliedert:

<b>Flurnummer</b>	<b>Fläche</b>
1117/1	1517 m <sup>2</sup>

**§ 2**

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kitzingen, 04.12.2019

Landratsamt Kitzingen

Bischof

Landrätin

## **Feststellung:**

Nach Mitteilung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg, Außenstelle Kitzingen vom 03.09.2018, VM 5210, tritt mit der kommunalen Gebietsänderung auch die Änderung der Gemarkungsgrenzen Gnodstadt und Enheim in Kraft. Die Änderung der Gemarkungsgrenze wird nach Erlass der Verordnung katastertechnisch behandelt. Sie wird in einem Fortführungsnachweis des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg, Außenstelle Kitzingen, ausgewiesen und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Kitzingen, 04.12.2019

### **Das Armin-Knab-Gymnasium (AKG) stellt sich vor**

Die Schulleitung des AKG lädt alle Eltern und Erziehungsberechtigten zusammen mit ihren Kindern herzlich zu einer Informationsveranstaltung zum Thema

#### **„Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe“**

ein.

Schulleiterin Monika Rahner stellt dabei das Armin-Knab-Gymnasium vor und beantwortet alle für den Schulübertritt relevanten Fragen.

Während der Informationsveranstaltung gibt es ein eigenes Programm für die Kinder.

Das Armin-Knab-Gymnasium ist mit 1020 Schülerinnen und Schülern das zentrale Gymnasium im Landkreis Kitzingen und führt einen naturwissenschaftlich-technologischen und einen sprachlichen Zweig. In der 5. Klasse kann mit Englisch oder mit Latein als erster Fremdsprache begonnen werden. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, zwischen acht verschiedenen Sprachenfolgen zu wählen: EL, EF, LE, ELF, ELSp, LEF, LESp.

Das AKG bietet außerdem zahlreiche musische, sportliche, sprachliche und naturwissenschaftliche Aktivitäten und Projekte an und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an den unterschiedlichsten Exkursionen und Austauschprogrammen.

Zum Profil des Armin-Knab-Gymnasiums gehört auch die kostenlose Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS). Sie umfasst ein gemeinsames Mittagessen, Studierzeit mit Unterstützung beim Lernen sowie gemeinsame Freizeitaktivitäten.

Begleitend und unterstützend tätig sind der Schulpsychologe und der Beratungslehrer der Schule sowie Lern-Coaches und Vertrauenslehrkräfte.

Die genannte Informationsveranstaltung findet **am Donnerstag, 12. März 2020, um 18.00 Uhr** in der Aula des Gymnasiums statt. Bereits ab 17.00 Uhr besteht die Möglichkeit, an Hausführungen teilzunehmen.

Für Eltern, die am 12.03.2020 verhindert sind, werden am Montag, 16.03.2020 zusätzliche Hausführungen angeboten. Treffpunkt ist um 14.00 Uhr direkt am Haupteingang.

**Gymnasium**

**Steigerwald-Landschulheim**

**Wiesentheid**

**Öffentliche Internatsschule**

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium

Sprachliches Gymnasium Sozialwissenschaftliches

Gymnasium

Hans-Zander-Platz 1

97353 Wiesentheid

Telefon: 09383 9721-0

Telefax: 09383 9721-44

sekretariat@lsh-wiesentheid.de

www.lsh-wiesentheid.de

## **Mittlere Reife in der Tasche - Abitur im Blick**

### **Profilklasse des Steigerwald - Landschulheimes Wiesentheid**

Einladung zur Informationsveranstaltung für Realschüler der 10. Jahrgangsstufe

Seit einigen Jahren schon besuchen Schüler/innen nach erfolgreichem Bestehen der Mittleren Reife ein Gymnasium, um die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Diese berechtigt alle Studiengänge zu studieren und damit stehen ihnen alle Türen offen. Insbesondere verlangt dieser Weg keine Festlegung auf eine Fachrichtung, wie dies an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule der Fall ist.

Viele Realschüler/innen sind inzwischen diesen Weg an unserem Gymnasium gegangen und haben mit guten bis sehr guten Ergebnissen die Abiturprüfung bestanden.

Auch im nächsten Schuljahr wird an unserer Schule wieder eine „Profilklasse“ für gute Realschulabsolventen eingerichtet. Diese werden nach dem bayerischen Lehrplan des naturwissenschaftlich-technologischen oder sozialwissenschaftlichen Gymnasiums unterrichtet. Die Profilklasse ermöglicht durch eine gezielte Förderung den anschließenden Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe (Jahrgangsstufe 11) und damit die Hinführung zum Abitur.

**Für interessierte Realschüler findet am Donnerstag, 23.01.2020, um 16.00 Uhr in der Aula der Schule eine Informationsveranstaltung statt.**

Dazu lädt die Schulleitung recht herzlich ein.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage der Schule: [www.lsh-wiesentheid.de](http://www.lsh-wiesentheid.de).

**Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein, Toleranz und Weltoffenheit**